

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Geltung

1. Für unsere sämtlichen, auch künftigen Handelsgeschäfte über den Verkauf und die Lieferung von Waren mit unseren kaufmännischen Kunden, gelten ausschließlich unsere nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie werden durch Auftragserteilung, spätestens aber durch Annahme der Lieferung anerkannt und gelten in der jeweils gültigen Fassung für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung.
2. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen unserer Kunden gelten auch bei Durchführung des Auftrags nicht, selbst wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Angebot und Abschluss

1. Unsere Angebote erfolgen stets unverbindlich und freibleibend. Preisänderungen vor Vertragsschluss behalten wir uns vor.
2. Bestellungen des Kunden sind 21 Tage bindend, es sei denn, es handelt sich um eine Bestellung von unveränderter Standardware aus unserem laufenden Sortiment, in welchem Fall die Bindungsfrist fünf Tage beträgt. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Wird eine Auftragsbestätigung nicht versandt, kommt der Vertrag in jedem Fall durch Lieferung mit dem Inhalt unserer Rechnung zustande.
3. Bezugnahmen in unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen auf DIN oder EURO-Normen sowie Angaben zu Maßen, Gewichten, Güten und zur Verwendbarkeit gelten – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – nicht als garantierte Beschaffenheiten.

III. Preise, Zahlung, Gegenforderungen

1. Unsere Preise verstehen sich ab unserem Lager einschließlich Verpackung, jedoch zusätzlich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie etwaiger Transport-, Versicherungs- und sonstiger Durchführungskosten, soweit dem nicht eine vertragliche Regelung über den Erfüllungsort entgegen steht.
2. Bei unseren Preisen handelt es sich um EURO (€).
3. Bei verspäteter Zahlung werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 5% berechnet. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens, einschließlich höherer Zinsen im Falle von Verzug, bleibt unberührt. Offene Zahlungsansprüche werden von uns zur Einziehung an die Euler Hermes oder ein anderes Inkassodienstleistungsunternehmen abgetreten.
4. Wir sind jederzeit berechtigt, nur gegen Vorkasse oder gegen Nachname zu liefern.
5. Unser Kunde darf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gegen uns nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte abtreten. Er kann mit diesen Forderungen nur insoweit aufrechnen, als sie von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrechten ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch.

IV. Lieferung

1. Lieferzeiten und -termine sowie Mengen-, Maß-, Gewichts- und Qualitätsangaben gelten als nur annähernd vereinbart. Handelsübliche Abweichungen sind zulässig.
2. Unsere Lieferverpflichtung steht unter der Voraussetzung richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
3. Für die Einhaltung von Lieferfristen genügt die rechtzeitige Absendung der Ware von unserem Lager. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus.
4. Lieferfristen verlängern sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnten, und zwar unabhängig davon, ob sie bei uns oder bei unseren Vorlieferanten eingetreten sind.
5. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

V. Gefahr und Versand

1. Preis- und Sachgefahr gehen spätestens dann auf unseren Kunden über, wenn die Ware einem Beförderer übergeben worden ist oder unser Lager verlassen hat, und zwar auch dann, wenn die Versendung durch unsere eigenen Leute erfolgt. Diese Regelung gilt nicht, soweit nicht unser Geschäftssitz Erfüllungsort ist.
2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf unseren Kunden über.
3. Gerät der Kunde mit der Abnahme der Lieferung oder einer Teillieferung in Verzug, so sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist von mindestens 14 Tagen berechtigt, vom gesamten Vertrag oder von Teilen davon zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung in Bezug auf den gesamten Vertrag oder Teile davon zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, so beträgt der Schaden pauschal 15% des Netto-Kaufpreises; der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens ist möglich.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen unseren Kunden gelieferten Waren solange vor, bis sämtliche aufgrund der Geschäftsbeziehung geschuldeten Zahlungen – auch aus Schecks – bei uns eingegangen sind.
2. Unser Kunde darf gelieferte Ware nur im ordentlichen Geschäftsgang und nur dann weiterveräußern, wenn die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Insoweit tritt unser Kunde uns schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware zur Sicherheit ab; diese Abtretung nehmen wir an. Wird die von uns gelieferte Ware zusammen mit anderen Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware. Wir ermächtigen unseren Kunden, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Eingezogene Beträge sind an uns abzuführen. Wir bleiben jedoch berechtigt, diese Forderungen selbst einzuziehen, sobald unser Kunde mit Zahlungen an uns in Verzug kommt oder seine Zahlungen einstellt; in diesen Fällen können wir verlangen, dass unser Kunde uns alle abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, uns alle zur Einziehung

erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

3. Wird Vorbehaltsware oder werden Forderungen, die gemäß vorstehender Ziffer 2. an die Stelle der Vorbehaltsware getreten sind, durch Dritte gepfändet oder wird sonst in Rechte an diesen Gegenständen eingegriffen oder droht eines von beiden, so wird unser Kunde der Pfändung bzw. dem sonstigen Eingriff unverzüglich widersprechen und uns benachrichtigen.
4. Auf Verlangen unseres Kunden werden wir uns zustehende Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert den Betrag der gesicherten Forderungen um 20% oder mehr übersteigt.
5. Kommt unser Kunde mit Zahlungen uns gegenüber in Verzug oder stellt er seine Zahlungen ein, so verliert er ohne weiteres jedes Recht zum Besitz der Vorbehaltsware. In diesen Fällen dürfen wir die Vorbehaltsware zum Zweck unserer Befriedigung heraus verlangen, wenn wir dies dem Kunden angeündigt und für die ausstehenden Zahlungen eine angemessene Nachfrist gesetzt haben. In der Zurücknahme der Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich erklärt.
6. Ist bei ausländischen Kunden der vorstehend geregelte verlängerte Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes des Kunden nicht wirksam, so gilt die dem verlängerten Eigentumsvorbehalt in diesem Land am ehesten entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist zur Einräumung dieser Sicherheit die Mitwirkung des Kunden erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung der entsprechenden Sicherheiten erforderlich sind.

VII. Mängelanzeige, Mängelrechte, Haftung

1. Unser Kunde hat die von uns gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und uns Mängel der Ware schriftlich anzuzeigen, und zwar
 - a) offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen ab Anlieferung;
 - b) verborgene Mängel unverzüglich nachdem sie für unseren Kunden erkennbar geworden sind, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen ab Bekanntwerden.

Mangels rechtzeitiger Mängelanzeige gilt die Ware als genehmigt.

2. Unsere Haftung wegen Mängeln der gelieferten Ware beschränkt sich grundsätzlich auf die kostenlose Nachlieferung; nach unserer Wahl sind wir jedoch auch zur Nachbesserung berechtigt. Schlagen Nachlieferung oder Nachbesserung fehl, so kann unser Kunde nach seiner Wahl mindern oder vom Kaufvertrag zurücktreten.
3. Sämtliche etwaigen Mängelrechte des Kunden, außer Schadensersatzansprüchen und solchen gemäß der §§ 478, 479 BGB, verjähren nach einem Jahr ab der Ablieferung der Sache.
4. Soweit wir eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben, gelten hinsichtlich etwaiger diesbezüglicher Schadensersatzansprüche des Kunden die gesetzlichen Regelungen. Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen sind sonstige Schadensersatzansprüche unseres Kunden, insbesondere aus Vertragsverletzungen (und insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden), aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit bezüglich der Pflichtverletzung bzw. unerlaubten Handlung zuzurechnen ist. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Einschränkung den Vertragszweck gefährdet, haften wir auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit, allerdings nur in Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Unsere etwaige Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit bleibt, ebenso wie unsere etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, unberührt.
5. Soweit unsere gelieferten Waren auf Modellen, Mustern oder sonstigen Vorlagen des Kunden beruhen, sichert der Kunde zu, die notwendige Prüfung einer möglichen Verletzung geistiger und gewerblicher Schutzrechte Dritter mit negativem Ergebnis durchgeführt zu haben bzw. selbst Inhaber der Schutzrechte, die ggf. hinsichtlich der Ware bestehen, zu sein oder vom Rechtsinhaber über die erforderlichen Lizenzen zur Nutzung sowie zur Erteilung von (Unter-)Lizenzen zu verfügen. Der Kunde erteilt uns das für die Durchführung des jeweiligen Auftrags erforderliche Nutzungsrecht. Der Kunde stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen Verletzung etwaiger geistiger oder gewerblicher Schutzrechte gegen uns erheben. Der Kunde verpflichtet sich, uns den hieraus entstehenden Schaden, einschließlich der Kosten notwendiger Rechtsverteidigung, zu ersetzen und uns ggf. alle für die Prüfung, Verteidigung und Prozessführung erforderliche Unterstützung und Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, sonstige Bestimmungen

1. Erfüllungsort ist für beide Teile der Ort, an dem wir unseren Geschäftssitz haben.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus unserer Geschäftsbeziehung mit unserem Kunden ist Hamburg, soweit unser Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir können jedoch nach unserer Wahl auch am Ort des allgemeinen Gerichtsstands unseres Kunden Klage erheben.
3. Die rechtlichen Beziehungen zwischen unseren Kunden und uns unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Bestimmungen zum internationalen Privatrecht und des UN-Kaufrechts.
4. Änderungen oder sonstige Nebenvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
5. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen insgesamt oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.